

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Juni/12
5. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 27.04.2012 – V ZR 177/11 – WEG: Keine Verjährung des Anspruchs auf ordnungsgemäße Verwaltung S. 4

Strafrecht

BGH, 02.05.2012 – 3 StR 146/12 – Kein hinterlistiger Überfall bei Ausnutzung des Überraschungsmoments S. 5

BGH, 13.04.2012 – 5 StR 442/11 – Gefährdungsschaden bei Gewährung eines Darlehens S. 6

BGH, 24.04.2012 – 5 StR 95/12 – Heimtücke setzt Ausnutzungsbewusstsein voraus S. 7

BGH, 22.03.2012 – 4 StR 541/11 – Voraussetzungen eines fehlgeschlagenen Versuchs S. 8

BGH, 15.05.2012 – 3 StR 121/12 – Strafzumessung: Nachtatverhalten eines leugnenden Täters S. 10

AG Strausberg, 03.01.2012 – 14 OWi 282 Js-OWi3933/11 – Absehen vom Regelfahrverbot bei Existenzgefährdung möglich S. 12

Öffentliches Recht

BVerfG, 19.06.2012 – 2 BvE 4/11 – Bundestag muss in Euro-Angelegenheiten früher informiert werden S. 13

Arbeitsrecht

BAG, 19.06.2012 – 9 AZR 652/10 – Urlaubsrecht: Endgültige Aufgabe der Surrogatstheorie S. 14

LAG Hessen, 05.12.2011 – 7 Sa 524/11 – Fristlose Kündigung bei Verschweigen einer Vorstrafe S. 15

LAG Köln, 04.04.2012 – 9 Sa 797/11 – Deklaratorisches Schuldversprechen nicht anfechtbar S. 16

Erbrecht

Rat der EU-Justizminister: Neue EU-Erbrechtsverordnung S. 17

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Eine der international führenden Unternehmensberatungen, die Boston Consulting Group veranstaltet in Frankfurt exklusiv in Kooperation mit der JuCon und mit Jura Intensiv einen Workshop. Unter der Überschrift „Generalprobe“ wird mit Ihnen Trainiert, wie Fallstudien bearbeitet und Interviews geführt werden (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig. Alle Gesellschafter der JuCon GbR können ihn persönlich ohne Vorbehalte empfehlen (Anzeige auf S. 11)

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehmalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

zwei Entscheidungen sind in dieser Ausgabe hervorzuheben. Einerseits der Beschluss des BVerfG zum Informationsrecht des Bundestags in Euro-Angelegenheiten (S. 13). Andererseits die Entscheidung des BAG, die beim Urlaubsabgeltungsanspruch bisher geltende Surrogatstheorie endgültig aufzugeben (S. 14).

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeige der Unternehmensberatung **Boston Consulting Group** (S. 2).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org



Grow Further.

GENERALPROBE

Am 16. August 2012, 15:00 Uhr, BCG Frankfurt.

Trainieren Sie mit erfahrenen BCG-Beraterinnen und -Beratern, wie Interviews geführt und Fallstudien bearbeitet werden. Das ist Ihre Gelegenheit, bei entspannter Atmosphäre einen Einblick in die Arbeitsweise der weltweit führenden Strategieberatung zu gewinnen und sich im persönlichen Gespräch über Ihre Karriereperspektiven bei BCG auszutauschen. Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung inkl. Notenangabe bis zum 16. Juli 2012 an Dirk Schweinberger, E-Mail: info@jucon-online.net. Das Event wird in Kooperation mit Jura Intensiv und JuCon durchgeführt.

BCG

THE BOSTON CONSULTING GROUP

Die nächsten Kurse von Jura Intensiv:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen und Marburg: Beginn am 27. August

Info-Veranstaltung in Gießen am 31.07. ab 16 h

Mainz: Beginn am 20. August

Info-Veranstaltung in Mainz am 24.07. ab 12.30 h

Heidelberg: Beginn am: 01. Oktober

WuV-Kurs in Mainz: Beginn am 24. September

(Sonderkonditionen für Studenten aus Hessen: Wegen der Anreise nur 135 € statt 150 € !)

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn am 17.09. mit Zivil- und Strafrecht

Info-Veranstaltung in Frankfurt (auch für Gießener offen) am 23.07. ab 17.30 h

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt am 24. September

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im August, November, Februar, Mai

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Laufender Kurs: 15.7. Anwaltsklausur, 21.7., 5.8. und 18.8. StrafR, 28. und 28.7. ÖR

Nächster Kurs beginnt am 13. Oktober und endet am 9. Dezember

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn am 02. Oktober

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Latham & Watkins finanziert pro Durchgang 3 Stipendien !

(Infos auf der JI-Homepage: Bewerben Sie sich – es lohnt sich!)

Linklaters, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Zivilrecht

Gericht: BGH	WEG: Keine Verjährung des Anspruchs auf ordnungsgem. Verwaltung	WEG
Aktenzeichen: V ZR 177/11		§§ 21, 23
Datum: 27.04.2012		

	Der Anspruch des Wohnungseigentümers auf ordnungsmäßige Verwaltung ist grundsätzlich unverjährbar. Eine solche gleichsam ständig neu entstehende Dauerverpflichtung kann nicht verjähren.
---	--

Sachverhalt: Die Parteien sind die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft. Die Kläger hatten die Dachgeschosswohnung, die ursprünglich mit der daneben liegenden Wohnung zu einer Einheit verbunden war, im Jahr 2005 erworben. Aufgrund der Trennung der Wohnungen verfügt die Wohnung der Kläger nicht mehr über einen zweiten Rettungsweg. Nachdem das Bauaufsichtsamt dies im April 2008 beanstandet und auf Antrag der Kläger den Bau einer Außenspindeltreppe genehmigt hatte, beauftragten sie einen Architekten mit deren Planung. In der Eigentümersammlung vom 23. März 2009 lehnte die Eigentümergeinschaft den Antrag der Kläger ab, die von dem Architekten geplante Feuertreppe zu errichten. Diesen Beschluss fochten die Kläger an und beantragten, die Beklagten zur Zustimmung zu verurteilen. Da die Beklagten die Auffassung vertreten, die genaue Ausgestaltung eines Rettungsweges sei Sache der Eigentümergeinschaft, beantragten die Kläger im Laufe des Verfahrens hilfsweise, die Beklagten zu verurteilen, dem Antrag zuzustimmen, dass die Eigentümergeinschaft einen fachgerechten Rettungsweg anbringt.

Das AG gab dem Hilfsantrag statt. Die hiergegen gerichtete Berufung einer Wohnungseigentümerin, der Beklagten zu 1), die die Einrede der Verjährung erhoben hat, wies das LG zurück. Auf ihre Revision hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück.

Die Lösung:

Rechtsfehlerhaft hat das LG die Zulässigkeit des Hilfsantrags der Kläger bejaht.

Mit dem Hilfsantrag wollen die Kläger eine Regelung erreichen, die bisher nicht zur Abstimmung stand. Geht es wie hier um die Mitwirkung der übrigen Wohnungseigentümer an einer ordnungsmäßigen Verwaltung (§ 21 Abs. 4 WEG), ist die vorherige Befassung der Eigentümersammlung mit dem Antrag, den der Wohnungseigentümer gerichtlich durchsetzen will, aber Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Leistungsklage. Denn primär zuständig für die Beschlussfassung ist die Versammlung der Wohnungseigentümer (§ 21 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1 WEG).

Etwas anderes gilt nur, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Antrag in der Eigentümersammlung nicht die erforderliche Mehrheit finden wird. Die Feststellungen des LG tragen jedoch dessen Annahme nicht, dass mit einer entsprechenden Beschlussfassung nicht zu rechnen sei. Die Revision beanstandet zu Recht, dass das LG den Wohnungseigentümern eine generelle Ablehnung eines zweiten Rettungswegs unterstelle. Der Umstand, dass die Beklagte zu 1) den Standpunkt vertritt, die Schaffung eines Rettungsweges sei Sache der Kläger und ein etwaiger Anspruch gegen die Gemeinschaft sei verjährt, rechtfertigt nicht die Annahme, dass auch die übrigen Eigentümer der insgesamt 14 Wohneinheiten eine entsprechende Beschlussfassung ablehnen.

Danach konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Für den Fall, dass das LG zu dem Ergebnis kommen sollte, dass hier ausnahmsweise eine Vorbefassung der Eigentümersammlung mit dem Hilfsantrag der Kläger nicht erforderlich war, weist der Senat auf Folgendes hin:

Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften entspricht ordnungsmäßiger Verwaltung (§ 21 Abs. 4 WEG). Der Anspruch des Wohnungseigentümers auf ordnungsmäßige Verwaltung ist grundsätzlich unverjährbar. Ist eine Maßnahme im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung notwendig, erfordert diese ständig ihre Durchführung. Eine solche gleichsam ständig neu entstehende Dauerverpflichtung kann nicht verjähren. Dies folgt auch aus Sinn und Zweck der Verjährungsvorschriften.

Latham & Watkins finanziert pro Durchgang 3 Assex-Stipendien !

(Infos auf der JI-Homepage beim Kurs „AK Zivil- und StrafR“ oben rechts bei den Ausbildungskooperationen: Bewerben Sie sich bis zum 15.8. – es lohnt sich!)

Strafrecht

Gericht: BGH	Kein hinterlistiger Überfall bei Ausnutzung des Überraschungsmoments	StGB § 224
Aktenzeichen: 3 StR 146/12		
Datum: 02.05.2012		

	Für die Bejahung der Tatbestandsvariante des hinterlistigen Überfalls im Rahmen der gefährlichen Körperverletzung, ist es nicht ausreichend, dass der Täter lediglich ein Überraschungsmoment ausnutzt und das Opfer von hinten angreift.
---	--

Sachverhalt: Der Angeklagte wollte aus dem Haus des Opfers Geld entwenden, um damit den Erwerb von Drogen zu finanzieren. Als er den Eigentümer des Hauses auf dem Grundstück bemerkte, versteckte er sich hinter einem Gebüsch. Der Hauseigentümer näherte sich diesem Gebüsch. Daher fürchtete der Angeklagte seine Entdeckung, griff den Eigentümer von hinten an und schlug auf diesen ein, um seine Absicht, aus dem Haus etwas zu stehlen, noch verwirklichen zu können. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt.

Die Lösung:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des versuchten Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung schuldig ist. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat nur insofern Erfolg, als sie zu einer Änderung des Schuldspruchs im Falle der Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung führt. Die Feststellungen des Urteils tragen den Schuldspruch wegen einer mittels eines hinterlistigen Überfalls begangenen gefährlichen Körperverletzung nicht. Ein hinterlistiger Überfall setzt voraus, dass der Täter seine Verletzungsabsicht planmäßig verbirgt. Eine solche Planmäßigkeit ist nicht belegt. Allein der Umstand, dass der Angeklagte den Angriff von hinten ausführte und dabei ein Überraschungsmoment ausnutzte, begründet keine Hinterlist im Sinne des § 224 I Nr. 3 StGB. Der Senat ändert den Schuldspruch dahin, dass der Angeklagte tateinheitlich zum versuchten Raub der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig ist. Andere Tatvarianten des § 224 I StGB sind nicht gegeben und zusätzliche Erkenntnisse nicht zu erwarten.

Die Änderung des Schuldspruchs lässt den Strafausspruch unberührt, da der Senat ausschließen kann, dass das Landgericht auf eine geringere Strafe erkannt hätte. (Wird ausgeführt; der Angeklagte hatte noch mehrere weitere schwere Straftaten in Tatmehrheit verwirklicht.)

Anm.: Die Ausführungen des BGH zur Tatbestandsvariante des „hinterlistigen Überfalls“ entsprechen der herrschenden Meinung. Ein häufiger Fehler bei der Würdigung des Tatbestandmerkmals „hinterlistiger Überfall“ besteht in dessen Gleichsetzung mit dem Tatbestandmerkmal der Heimtücke im Rahmen des § 211 StGB. Der hinterlistige Überfall erfordert nämlich mehr als die bloße Ausnutzung einer Arg- und Wehrlosigkeit in feindseliger Willensrichtung, die oftmals bei einem überraschenden Angriff von hinterrücks bereits zu bejahen ist. Hinterlist ist erst bei einem planmäßige Verbergen der Verletzungsabsicht, z.B. durch Vortäuschen von Freundlichkeit, gezieltes Anschleichen oder das Locken an einen Ort, an dem Abwehr- oder Fluchtmöglichkeiten eingeschränkt sind, gegeben (vgl. BGH, NStZ-RR 2011, 337). Da vorliegend ein derart „verschleiernes“ Verhalten vom Tatsachengericht nicht festgestellt werden konnte, ist der teilweise Erfolg der Revision gerechtfertigt.

Ab 24. September: WuV-Kurs in Mainz

Er dient der Wiederholung und Vertiefung. Der WuV-Kurs ist z.B. in folgenden Fällen ein hervorragendes Lernangebot:

- Effektive Wiederholung nach dem Examenskurs
- Fit halten für den Verbesserungsversuch
- Wiedereinstieg nach einer Schwangerschaft oder Studien-Verzögerung
- Leider Durchgefallen - fit machen für den 2. Versuch:

Gericht: BGH	Gefährdungsschaden bei Gewährung eines Darlehens	StGB
Aktenzeichen: 5 StR 442/11		§ 263
Datum: 13.04.2012		

	Beim Eingehungsbetrag hängt die Schadenshöhe von der Wahrscheinlichkeit und vom Risiko des zukünftigen Verlusts ab. Die Bestimmung eines Mindestschadens setzt eine tragfähige Verlustwahrscheinlichkeitseinschätzung voraus.
---	---

Sachverhalt: Die Angeklagten W., Ü. und O. haben bei Immobilienverkäufen einen wesentlich höheren Betrag als Kaufpreis der Immobilie ausgewiesen, als tatsächlich vereinbart gewesen ist. Der Kaufpreis ist von der kreditgewährenden LBS mit Abschlägen bis zu 30 % finanziert worden. Soweit die Kreditsumme die Beleihungsgrenze überstieg, sind Ausfallbürgschaften von der Bremer Landesbank beigebracht worden. Auf diesem Weg sollten Immobilien auf dem stagnierenden Berliner Wohnungsmarkt auch an Personen ohne Eigenkapital oder an Bezieher geringerer Einkommen veräußert werden. Zum Teil sind sogar aus der im Vergleich zum tatsächlich vereinbarten Kaufpreis überschießenden Kreditsumme Altschulden der Kunden abgelöst worden. Der Angeklagte B. hat als freiberuflicher Kreditvermittler die Kunden geworben und der Angeklagte G. hat als Notar die Beurkundungen vorgenommen. Er hat der LBS mitgeteilt, ihm gegenüber sei das (tatsächlich nicht vorhandene) Eigenkapital nachgewiesen worden. Allerdings lag ihm zu diesem Zeitpunkt lediglich ein von der Verkäuferseite ausgestellter (gedeckter) Scheck vor, den er bei Auszahlungsreife des Kaufpreises an den Aussteller zurückgab. Die Darlehen zum Kauf der Immobilien konnten von den Erwerbern teilweise nicht zurückgeführt werden.

Das Landgericht geht von einem bandenmäßig begangenen Eingehungsbetrag aus. Die LBS sei täuschungsbedingt bei der Kreditgewährung ein höheres Wagnis eingegangen. Den Schaden berechnet das Landgericht aus der Differenz der Kreditsumme zum tatsächlichen Verkehrswert der Grundstücke, wobei es zugunsten der Angeklagten den Verkehrswert mit dem tatsächlich bezahlten Kaufpreis gleichsetzt. Gestellte Bürgschaften hat es hiervon in Abzug gebracht. Auf dieser Grundlage hat das Landgericht einen Gesamtschaden von über 170.000 EUR festgestellt. Die Angeklagten W. und Ü. sind wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges verurteilt worden (O. ist bereits verstorben). Der Angeklagte B. ist wegen Betruges und der Angeklagte G. wegen Beihilfe zum Betrug schuldig gesprochen worden. Die Schadensberechnung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand und führt zur Aufhebung der Schuldsprüche.

Die Lösung:

Unter Beachtung des nach Erlass der angefochtenen Entscheidung ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.12.2011 (BeckRS 2011, 56931) bedarf es im Falle der Annahme eines Eingehungsbetrugs einer ausreichenden Beschreibung und Bezifferung des täuschungsbedingten Vermögensschadens.

Grundsätzlich ist ein Eingehungsbetrag gegeben, wenn bereits der Abschluss des gegenseitigen Vertrags zu einem Vermögensschaden führt. Ein Vermögensschaden ist eingetreten, soweit der erlangte Anspruch weniger als die übernommene Verpflichtung wert ist. Der Schaden wird durch den Vergleich der Werte der gegenläufigen Ansprüche festgestellt. Dabei kann bereits die konkrete Gefahr eines zukünftigen Verlusts einen gegenwärtigen Vermögensschaden darstellen (**schadensgleiche Vermögensgefährdung**). Allerdings begrenzt das Merkmal des Vermögensschadens die Betrugsstrafbarkeit, weshalb an die Schadensberechnung wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes hohe Anforderungen zu stellen sind, um eine Tatbestandsüberdehnung zu verhindern.

Insbesondere beim Eingehungsbetrag ist die Schadenshöhe entscheidend von der Wahrscheinlichkeit und vom Risiko eines zukünftigen Verlusts abhängig. Daher setzt die Bestimmung eines Mindestschadens voraus, dass die Verlustwahrscheinlichkeit tragfähig eingeschätzt werden kann. Hierbei können die banküblichen Bewertungsansätze für Wertberichtigungen Anwendung finden (vgl. § 253 IV, § 340 f HGB). Denn ist aufgrund der fehlenden Bonität des Schuldners und nicht ausreichender Sicherheiten konkret erkennbar, dass mit einem teilweisen Forderungsausfall zu rechnen ist, müssen entsprechende bilanzielle Korrekturen vorgenommen werden, die ihrerseits – ungeachtet der praktischen Schwierigkeiten ihrer Ermittlung – auch im Rahmen der Schadensberechnung zugrunde gelegt werden können.

Diesen Maßstäben wird das landgerichtliche Urteil jedoch nicht gerecht, wenn es die Schadensbezifferung allein auf die Differenz zwischen Kredithöhe und tatsächlichem Kaufpreis (als von ihm angenommenen maximalen Verkehrswert) stützt. Die Darlehensgewährung ist ein Risikogeschäft, weswegen der im Sinne des § 263 StGB relevante Vermögensschaden bei diesen Fallgestaltungen immer in der Bewertung des täuschungsbedingten

Risikoungleichgewichts liegt. Für dessen Berechnung ist maßgeblich, ob und in welchem Umfang die das Darlehen gewährende Bank ein höheres Ausfallrisiko trifft, als es bestanden hätte, wenn die risikobestimmenden Faktoren zutreffend gewesen wären. Dann verschiebt sich zu ihren Lasten der synallagmatische Zusammenhang. So hätte die kreditgewährende Bank in Kenntnis dieser Umstände die von ihr verlangte Gegenleistung, die Zinshöhe des Darlehens, entsprechend angepasst oder weitergehende Sicherheiten verlangt. Nur in diesem Zusammenhang sind die bestellten Sicherheiten hier von Bedeutung. Deshalb hat die Rechtsprechung schon immer dann einen Vermögensschaden verneint, wenn der Rückzahlungsanspruch aufgrund der Vermögenslage des Darlehensnehmers oder sonstiger Umstände, die den Gläubiger vor einem Verlust seines Geldes schützen, wirtschaftlich gesichert ist. Die Schadensfeststellung hätte deshalb in einem Vergleich und einer bilanziellen Bewertung der von der Bank zugrunde gelegten Vertragsgestaltung – im Gegensatz zu der tatsächlich durchgeführten – bestehen müssen. Die Verlustwahrscheinlichkeiten dürfen allerdings nicht so diffus sein oder sich in so geringen Bereichen bewegen, dass der Eintritt eines realen Schadens letztlich ungewiss bleibt. Im Rahmen der wirtschaftlichen Bewertung des täuschungsbedingt veränderten Kreditrisikos kann auch dem Umstand Gewicht zukommen, dass die LBS als kreditgewährende Bank der Ermittlung der Verkehrswerte der einzelnen Grundstücke wohl keinen wesentlichen Stellenwert beigemessen hat, weil sie die Beleihungsgrenze nur im Wege von prozentualen Abschlägen bestimmt hat, deren Höhe ersichtlich im Belieben des jeweiligen Kreditsachbearbeiters gestanden hat. Dieser Mangel führt zur Aufhebung des Schuldspruchs in sämtlichen Fällen, weil der Senat in keinem Fall mit letzter Sicherheit auszuschließen vermag, dass sich gar kein ansatzfähiger Vermögensschaden ergibt.

Gericht: BGH	Heimtücke setzt Ausnutzungsbewusstsein voraus	StGB
Aktenzeichen: 5 StR 95/12		§ 211
Datum: 24.04.2012		

	<p>Bei spontanen Handlungen sind konkrete Beweisanzeichen für das Ausnutzungsbewusstsein des Täters bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Heimtücke durch das Tatgericht im Urteil darzulegen.</p> <p>Das Tatgericht verkennt die eigene Begründungslast, wenn es trotz der festgestellten Erregung und Alkoholisierung des Täters und der Spontaneität der Tat weitere Anzeichen dafür verlangt, dass er die für die Heimtücke maßgeblichen Umstände nicht in sein Bewusstsein aufgenommen habe.</p>
---	---

Sachverhalt: Nach den Feststellungen des Landgerichts stach der zur Tatzeit fast 21 Jahre alte A. die W., mit der ihn eine intime Beziehung verband, im Rahmen eines nächtlichen Streits zunächst in den Oberarm. Als der sechsjährige Sohn J. der W. aus dem Schlaf erwachte und sofort in die Auseinandersetzung eingriff, stach der A. zweimal mit Wucht in den Rücken des J.. Unmittelbar darauf wandte sich der A. wieder der W. zu und stach auf sie ein. Die W. und J. erlitten akut lebensbedrohliche Verletzungen; das Kind ist seit dem Angriff querschnittsgelähmt. Nach Feststellungen des Landgerichts erfolgte die Tatausführung spontan und in Erregung. Der A. war zudem alkoholisiert. Das Landgericht hat den A. u.a. wegen versuchten Mordes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt.

Die Lösung:

Auf die Revision des A. wird das Urteil im Schuldspruch dahingehend abgeändert, dass er des zweifachen versuchten Totschlags in Tateinheit mit zweifacher gefährlicher Körperverletzung und mit schwerer Körperverletzung sowie der gefährlichen Körperverletzung schuldig ist.

Die Würdigung des Landgerichts hält sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die Heimtücke setzt voraus, dass der Täter die von ihm erkannte Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tatbegehung ausnutzt. Dafür ist erforderlich, dass er die Umstände, welche die Tötung zu einer heimtückischen machen, in ihrer Bedeutung für die Tatbegehung erfasst hat, dass ihm bewusst geworden ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen. Wenn auch nicht jede affektive Erregung einen Täter daran hindert, die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tatbegehung zu erkennen, so kann doch insbesondere die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte und dem psychischen Zustand des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein, dass ihm das Ausnutzungsbewusstsein fehlte. Deshalb bedarf es in solchen Fällen der Darlegung von Beweisanzeichen, aus denen das Gericht folgert, dass der Täter trotzdem die für die Heimtücke maßgebenden Gesichtspunkte in sein Bewusstsein aufgenommen hat.

Das Landgericht kehrt bei der Prüfung des Ausnutzungsbewusstseins die dargelegte Begründungslast gleichsam um, indem es angesichts der Erregung und Alkoholisierung des A. und der Spontaneität seiner ohne feststellbares

Motiv begangenen Tat zusätzlich positive Anzeichen dafür verlangt, dass er die für die Heimtücke maßgeblichen Umstände nicht in sein Bewusstsein aufgenommen habe. Es setzt sich dabei auch nicht mit der irrationalen Reflexartigkeit der Reaktion des A. auf das gegen ihn gerichtete Verhalten des J. auseinander. Die Tat erfolgte entsprechend eines innerhalb weniger Augenblicke gefassten und sofort umgesetzten Entschlusses gegen den J., der an der vorausgegangenen Auseinandersetzung nicht beteiligt war. Angesichts dessen spricht nichts dafür, dass der A. die etwa gegebene Arglosigkeit des J. bewusst ausnutzte. Das festgestellte rasche Verbergen des Messers ist vom Gericht zu Recht nicht bei der Feststellung des Ausnutzungsbewusstseins verwertet worden; es war nicht davon motiviert, den J. in Sicherheit zu wiegen. Die Änderung des Schuldspruchs hat die Aufhebung des gesamten Strafausspruchs zur Folge.

Anm.: Der BGH hält sich in seiner Entscheidung strikt an die von ihm selbst aufgestellten einschränkenden Grundsätze zur subjektiven Komponente des Heimtückemords. Die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen bedürfen bei der Heimtücke eingehender Darlegung, um dem Schuldprinzip in Hinblick auf die lebenslange Strafandrohung noch gerecht zu werden, da die objektiven Voraussetzungen regelmäßig rasch erfüllt sind. Zwar hat der BGH bereits vielfach festgestellt, dass eine affektive Erregung, selbst wenn sie zu einer erheblichen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit führt, einem Ausnutzungsbewusstsein der Arg- und Wehrlosigkeit nicht grundsätzlich entgegensteht (vgl. BGH, NStZ 2003,535; BGH, NStZ-RR 2010,144). Gerade aber in Fällen, in denen Erregung, Spontaneität und alkoholbedingte Enthemmung in einer Gemengelage vorliegen, ist die Frage der subjektiven Komponente durch das Tatgericht im Urteil zu thematisieren.

Gericht: BGH	Voraussetzungen eines fehlgeschlagenen Versuchs	StGB
Aktenzeichen: 4 StR 541/11		§ 24
Datum: 22.03.2012		

	<p>1. Ein Fehlschlag des Versuchs liegt nicht bereits darin, dass der Täter die Vorstellung hat, er müsse von seinem Tatplan abweichen, um den Erfolg herbeizuführen.</p> <p>2. Dies ist erst der Fall, wenn der Täter erkennt oder die subjektive Vorstellung hat, dass es zur Herbeiführung des Erfolgs eines erneuten Ansetzens bedürfte, etwa mit der Folge einer zeitlichen Zäsur und einer Unterbrechung des unmittelbaren Handlungsfortgangs.</p>
---	--

Sachverhalt: Nach den Feststellungen des LG fuhren die Angeklagten A und B mit der Zeugin Z mit dem Pkw durch die Gegend, nachdem A, B und Z im Vorfeld Drogen konsumiert hatten. Im Pkw wurde Z von A und B massiv beleidigt und in der Folge für eine halbe Stunde ausgesetzt, auf telefonische Bitte der Z sodann jedoch wieder mitgenommen. Nachdem sich Z auf die Rückbank gesetzt hatte, fuhren A und B mit den Beleidigungen fort. A holte sodann ein Messer (Klingenlänge 25 cm) hervor und hielt es mit den Worten „Ich bringe dich um!“ mit der rechten Hand hoch, wobei er über den Rückspiegel mit Z kommunizierte. B und Z hielten das für einen Scherz; A fuhr jedoch in aggressiver Weise mit seinen Drohungen fort und richtete das Messer mehrmals in kurzen Bewegungen auf Z, die sein Verhalten nun als bedrohlich wahrnahm. A forderte Z wiederholt zur Herausgabe ihrer Handys und Schlüssel auf, um die Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt gewinnbringend nutzen zu können. Z begann hysterisch zu weinen, kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach.

A fuhr nun einen langen ansteigenden Weg hinauf, wobei er mit der rechten Hand schalten musste und das Messer in den Fußraum warf. Am Ende der Steigung hielt er an. B stieg aus, öffnete die hintere Pkw-Tür und gab Z eine Ohrfeige, um sie weiter einzuschüchtern. B entnahm den Jackentaschen der Z Wohnungs- und Autoschlüssel sowie 2 Handys, was Z aufgrund des Vorverhaltens insbesondere des A gewähren ließ. B kam es darauf an, der Z die Gegenstände zu entziehen und an sich zu nehmen, um mit diesen nach eigenem Belieben verfahren zu können und das von A angestoßene Geschehen auch in ihrem eigenen Interesse abzuschließen. Ferner wollte sie erreichen, dass sich A beruhigt und nicht weiter „austickt“; B hatte keine konkreten Vorstellungen, wie sie, A oder Dritte möglicherweise im Nachhinein mit den Gegenständen verfahren würden, billigte aber, dass Z die Gegenstände nicht zurückerhalten würde. Anschließend zog B die Z aus dem Pkw, setzte sich wieder in den Pkw und warf die Gegenstände in den Fußraum. A, der das Geschehen vom Fahrersitz aus verfolgt hatte, ohne sich aktiv oder verbal daran zu beteiligen, fuhr mit B nach Hause. Vor dem Schlafengehen übergaben A und B die Gegenstände der in der Wohnung anwesenden Zeugin C, die sie am nächsten Morgen an die Mutter der Z übergab. Nur das Handy hatte B einbehalten, da Z ihr noch 20 EUR schuldete.

Einen Rücktritt des A von der versuchten schweren räuberischen Erpressung hat das LG mit der Erwägung

verneint, zum Zeitpunkt der Aufgabe des Tatentschlusses - dem Wegwerfen des Messers - habe aus dessen Sicht ein fehlgeschlagener Versuch vorgelegen und A wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung unter Einbeziehung zweier jugendgerichtlicher Verurteilungen zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten, die B wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. Gegen die Urteile richten sich A und B mit ihren Revisionen.

Die Lösung:

Die Revisionen haben Erfolg. Fehlgeschlagen ist ein Versuch erst, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten oder anderen nahe liegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv – sei es auch nur wegen aufkommender innerer Hemmungen – die Vollendung nicht mehr für möglich hält. Maßgeblich dafür ist **nicht** der ursprüngliche Tatplan (**Tatplantheorie**), dem je nach Fallgestaltung allenfalls Indizwirkung zukommen kann, sondern die Vorstellung nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung (sog. **Rücktrittshorizont**).

Ein Fehlschlag liegt nicht bereits darin, dass der Täter die Vorstellung hat, er müsse von seinem Tatplan abweichen, um den Erfolg herbeizuführen. Hält er die Vollendung der Tat im unmittelbaren Handlungsfortgang noch für möglich, wenn auch mit anderen Mitteln, so ist der Verzicht auf ein Weiterhandeln als freiwilliger Rücktritt vom unbeeendeten Versuch zu bewerten. Fehlgeschlagen ist der Versuch erst, wenn der Täter erkennt oder die subjektive Vorstellung hat, dass es zur Herbeiführung des Erfolgs eines erneuten Ansetzens bedürfte, etwa mit der Folge einer zeitlichen Zäsur und einer Unterbrechung des unmittelbaren Handlungsfortgangs.

Zu der Vorstellung des A nach Misslingen des zunächst ins Auge gefassten Tatablaus teilt das Urteil nichts mit. Selbst wenn die Feststellungen des LG dahin zu verstehen sein sollten, dass A unüberwindliche Hemmungen hatte, das nach wie vor im Pkw befindliche und ihm jederzeit zugängliche Messer über ein bloßes Mittel der Bedrohung hinaus einzusetzen und insoweit nicht Herr seiner Entschlüsse war, verstünde es sich nicht von selbst, dass er keine weitere Handlungsalternative mehr sah, mit der er im unmittelbaren Fortgang noch hätte zur Tatvollendung gelangen können.

Auch die Verurteilung der B wegen Raubes begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken, da die Annahme des LG, B habe zur Zeit der Wegnahme mit Zueignungsabsicht gehandelt, von den Feststellungen nicht hinreichend getragen wird. Täter kann beim Raub nur sein, wer bei der Wegnahme die Absicht hat, sich oder einem Dritten die fremde Sache rechtswidrig zuzueignen. Hierfür genügt, dass der Täter die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder den Dritten haben und sie der **Substanz oder dem Sachwert** nach seinem Vermögen oder dem des Dritten einverleiben oder zuführen will. Dass die Aneignung vom Täter nur als mögliche Folge seines Verhaltens in Kauf genommen wird, reicht nicht aus; vielmehr muss er sie für sich oder einen Dritten mit unbedingtem Willen erstreben. Nach den Feststellungen kam es B darauf an, der Z die Gegenstände zu entziehen und sie an sich zu nehmen, um damit nach eigenem Belieben verfahren zu können, wobei sie dabei keine konkreten Vorstellungen über die spätere Verwendung der Gegenstände hatte.

Diese Feststellungen belegen nicht hinreichend, dass B die Gegenstände der Substanz oder dem Sachwert nach mit unbedingtem Willen ihrem Vermögen oder dem des A einverleiben oder zuführen wollte. Abgesehen davon, dass sie an einem inneren Widerspruch leiden, schließen sie die Möglichkeit nicht hinreichend aus, dass sich die Absicht der Angeklagten – unter Fehlen des Aneignungsmoments – darauf beschränkte, die Geschädigte ihrer tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Sache zu entkleiden, mithin eine **bloße Sachentziehung** zu begehen. Dafür könnte auch der Umstand sprechen, dass die Angeklagten – von einem Handy abgesehen – alle Gegenstände noch im Laufe des Abends an die C weiterreichten, die sie ihrerseits an die Mutter der Geschädigten weiterreichte. Soweit das LG ohne nähere Begründung ausführt, B habe zum Zeitpunkt der Wegnahme in der Absicht gehandelt, sich die Gegenstände wenigstens vorübergehend anzueignen, fehlt es gleichermaßen an einer ausreichenden, eine bloße Sachentziehung ausschließenden Tatsachengrundlage. Auch im Hinblick auf das einbehaltene Mobiltelefon ist eine Zueignungsabsicht nicht hinreichend belegt. **Nimmt ein Täter eine Sache weg, um dies als Druckmittel zur Durchsetzung einer Forderung zu benutzen, handelt er nicht mit Zueignungsabsicht, weil er sich weder die Sache noch ihren Sachwert dauerhaft einverleiben will.**

2. Examen: Optimal kurz vor den Klausuren:

Die neuen Assex-Crash-Kurse

(Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht – zum fairen Preis !!)

Gericht: BGH	Strafzumessung: Nachtatverhalten eines leugnenden Täters	StGB
Aktenzeichen: 3 StR 121/12		§ 46
Datum: 15.05.2012		

	Einem Angeklagten darf nicht zum Nachteil gereichen, dass er die Tat bestreitet und infolgedessen auch keine Schuldeinsicht und Reue zeigt. Das gilt auch, wenn nach einem rechtskräftigen Schuldspruch nur noch über den Strafausspruch verhandelt wird.
---	--

Sachverhalt: Nach den Feststellungen veranlasste der die Tat bestreitende Angeklagte einen Dritten, ein in seinem Eigentum stehendes Gebäude in Brand zu setzen, um die Auszahlung von Versicherungsleistungen zu erreichen. Anschließend machte er bei seiner Feuerversicherung Ersatzansprüche geltend. Nachdem die Versicherung die Schadensregulierung abgelehnt hatte, erhob der Angeklagte gegen sie Klage auf Feststellung der Deckungspflicht. Diese wurde in erster Instanz abgewiesen. Der Angeklagte legte gegen dieses Urteil Berufung ein und hielt das Rechtsmittel auch nach Rechtskraft des Schuldspruchs in dem hiesigen Strafverfahren aufrecht. Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, bei dem die Stadt den Angeklagten auf Erstattung der Löschkosten in Anspruch nimmt, trug der Angeklagte ebenfalls vor, den Brand nicht verursacht zu haben. Das Landgericht hat den Angeklagten trotzdem wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt sowie angeordnet, dass wegen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung sechs Monate hiervon als verbüßt gelten. Es hat dem Angeklagten straferschwerend angelastet, er habe seine Klage gegen die Versicherung in der Berufungsinstanz weiter verfolgt, auch nachdem der Schuldspruch in dem hiesigen Strafverfahren rechtskräftig geworden sei, was auf eine ausgeprägte Rechtsfeindschaft des Angeklagten schließen lasse. Auf die Revision des Angeklagten hat der Senat das Urteil im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des versuchten Betruges schuldig ist, und im Strafausspruch aufgehoben. Das Landgericht hat nunmehr erneut eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verhängt, von denen sechs Monate als verbüßt gelten sollen. Die hiergegen gerichtete, auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat bezüglich des Strafausspruchs Erfolg.

Die Lösung:

Der Strafausspruch hält nach Ansicht des BGH der materiell-rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Urteil des Landgerichts wird im Strafausspruch aufgehoben und im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine Strafkammer zurückverwiesen.

Einem Angeklagten darf es nicht zum Nachteil gereichen, dass er die Tat bestreitet und infolgedessen keine Schuldeinsicht und Reue zeigt. Dies gilt auch dann, wenn nach einem rechtskräftigen Schuldspruch nur noch über den Strafausspruch verhandelt wird. Zum Nachteil des Angeklagten darf selbst in diesem Verfahrensstadium nicht verwertet werden, dass er sich etwa „mit Rücksicht auf das noch nicht abgeschlossene Zivilverfahren bislang nicht entschuldigt“ (BeckRS 2008, 24205), kein Mitgefühl und keine Schuldeinsicht gezeigt (BeckRS 1988, 31094061), sich nicht um die Wiedergutmachung des Schadens bemüht hat oder das Tatopfer noch einmal vernommen werden muss (BeckRS 2002, 03847). Eine andere Bewertung ist nur zulässig, wenn sich der Angeklagte bei seiner Verteidigung so verhält, dass dieses Verhalten im Hinblick auf die Art der Tat und die Persönlichkeit des Täters auf besondere Rechtsfeindschaft und Gefährlichkeit schließen lässt.

Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Der Angeklagte war von Rechts wegen auch nach Rechtskraft des strafrechtlichen Schuldspruchs nicht gehindert, die Tat weiterhin zu leugnen und die ihm nach seinem Vorbringen gegen die Feuerversicherung zustehenden Ansprüche zivilrechtlich weiter zu verfolgen. Im deutschen Rechtssystem ist das Zivilverfahren grundsätzlich nicht durch das Ergebnis des Strafverfahrens präjudiziert. Vielmehr findet dort an den Sachvortrag der Parteien anknüpfend gegebenenfalls eine eigenständige Beweisaufnahme statt, die grundsätzlich durchaus zu einem anderen Ergebnis als die im Strafprozess unter Beachtung der Officialmaxime durchgeführte Sachverhaltsermittlung führen kann. Deshalb war der Angeklagte – worauf die Erwägungen des Landgerichts im Ergebnis hinausliefen – nicht verpflichtet, seine Berufung gegen das erstinstanzliche zivilrechtliche Urteil nach Rechtskraft des strafrechtlichen Schuldspruchs zurückzunehmen. Allein aus der legitimen Fortführung des Zivilprozesses kann daher nicht auf eine besondere Rechtsfeindschaft des Angeklagten geschlossen werden. Darüber hinausgehende Umstände, die einen solchen Schluss rechtfertigen könnten sind nicht festgestellt.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Landgericht, welches in die Prüfung, ob von der Regelwirkung des § 263 III StGB abzusehen ist, den Versuch als vertypten Milderungsgrund nicht eingestellt, den Strafrahmen des § 263 III 1 StGB aber nach § 23 II, § 49 I StGB gemildert und gleichwohl dieselbe Strafe wie in der ersten tatrichterlichen Entscheidung verhängt hat, ohne die rechtsfehlerhafte Erwägung auf eine niedrigere Sanktion erkannt hätte.



Wir fechten Ihre Prüfung für Sie aus!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des
Hochschul- und Prüfungsrechts



Rechtsanwalt Lars Brettschneider ist seit vielen Jahren als Repetitor für Öffentliches Recht tätig. Er kennt daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Anwalts- und Notarkanzlei

BRETTSCHNEIDER & MICHAELIS-HATJE

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■ Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408

info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHNEIDER
Rechtsanwalt und Notar

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHNEIDER
Rechtsanwalt
Repetitor für Öff. Recht

Gericht: AG Strausberg	Absehen vom Regelfahrverbot bei Existenzgefahrdung möglich	StVG
Aktenzeichen: 14 OWi 282 Js-OWi 3933/11		§ 24a I, 25 I
Datum: 03.01.2012		

	Das Absehen von einem Regelfahrverbot ist dann gerechtfertigt, wenn ihm ansonsten eine Existenzgefahrdung droht.
---	---

Sachverhalt: Gegen den Betroffenen wurde wegen Föhrens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr eine Geldbuße von 500 Euro sowie ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Ihm wird zur Last gelegt einen Lkw unter einer Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l gefahren zu haben. Er hat fristgemäß Einspruch eingelegt und diesen auf die Rechtsfolgen beschränkt. Er trägt vor, ein Fahrverbot würde in existenzgefahrdender Weise in seine berufliche Tätigkeit eingreifen. Er bestreite seine Existenzgrundlage aus einem 1-Mann-Unternehmen als Fliesenleger seit 1998. Seine Arbeitsorte seien im gesamten Bundesgebiet. Er könne seine Tätigkeit nur ausüben, wenn er die Orte mit seinem Transportfahrzeug erreiche, da er Baumaterialien transportiere. Aufgrund der schlechten Konjunkturlage im Winter 2010/2011 sei er gegenwärtig auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen. Seine selbstständige Tätigkeit wurde bereits vom Haupt- auf Nebenerwerb herabgestuft. Der Regelsatz wurde dem Betroffenen weiter bewilligt, nachdem festgestellt worden war, dass er im 1. Halbjahr 2011 zu wenig dazuverdient hatte. Wegen der Inanspruchnahme wäre er verpflichtet gewesen, eine adäquate versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen und sein Unternehmen aufzugeben. Eine adäquate Tätigkeit konnte ihm nicht angeboten werden. Ziel der Arbeitsvermittlung ist es nach wie vor, das selbstständige Unternehmen zum Haupterwerb zu festigen. Dies könne er nur erreichen, wenn er durchgehend bereit sei, Aufträge im gesamten Bundesgebiet anzunehmen. Gegenwärtig sei es ihm aufgrund der geringen Einkünfte auch nicht möglich, einen Fahrer zu beschäftigen. Er ist im Verkehrszentralregister nicht eingetragen.

Die Lösung:

Der Betroffene wird wegen fahrlässigen Verstoßes gegen das 0,5‰-Gesetz zu einer Geldbuße in Höhe von 1.000 Euro verurteilt. Das Gericht geht insgesamt davon aus, dass eine Existenzgefahrdung durch ein Fahrverbot nicht auszuschließen ist und hat von der Verhängung des Regelfahrverbots gem. § 25 I 2 StVG abgesehen. Die Einlassung war letztlich nicht zu widerlegen. Nach der Beweisaufnahme ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein einmonatiges Fahrverbot seine Existenz in nachhaltiger Weise beeinträchtigt. Er kann offensichtlich in eine adäquate versicherungspflichtige Tätigkeit nicht vermittelt werden. Sofern er nicht auf Dauer nur darauf angewiesen sein will, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beziehen, muss sein Ziel sein, sein selbstständiges Unternehmen zu stabilisieren. Beim schwierigen Markt für selbstständige Unternehmen ist er nach Überzeugung des Gerichts darauf angewiesen, ständig präsent zu sein, um jeden Auftrag anzunehmen. Dieser Präsenz würde ein einmonatiges Fahrverbot in erheblicher Weise entgegenstehen. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Ablehnen von Aufträgen dazu führt, die weiteren Marktchancen zu zerstören. In dieser Situation kommt Urlaub nicht in Betracht. Die Inanspruchnahme eines Fahrers scheitert an den wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist wegen des Baumaterialtransports ausgeschlossen. Schließlich ist nach Überzeugung des Gerichts auch die Möglichkeit des § 25 IIa StVG nicht hilfreich. Zwar ist es zutreffend, dass er bei einem Wintereinbruch seine Arbeit einstellen muss. Problematisch ist die Vorhersehbarkeit. Er kann nicht darauf verwiesen werden, das Fahrverbot so zu legen, dass es in den kalendarischen Winter fällt. Sofern der Winter mild bleibt, muss er am Arbeitsmarkt präsent sein.

Anm.: Das Gericht hat im vorliegenden Fall zwar die Frage der Existenzgefahrdung ausreichend gewürdigt, ist indes mit keinem Wort auf die Tatsache und die Umstände des Föhrens des Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluss eingegangen. So wird hier zum Teil verlangt, dass nur solche Umstände den Wegfall des Regelfahrverbots nach § 25 I 2 StVG rechtfertigen, die auch bei einem Vergehen der Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB die Regelwirkung des § 69 StGB entfallen lassen würden (instruktiv zur gesamten Thematik die Rechtsprechung des OLG Hamm; vgl. OLG Hamm, NZV 1999, 111, 114; OLG Hamm, FD-StrafR 2012, 328847). Ob das Urteil den obergerichtlichen Anforderungen genügen würde, ist deshalb fraglich, zumal das Gericht nur davon ausgeht, dass sich die Angaben des Betroffenen lediglich nicht widerlegen lassen.

Öffentliches Recht

Gericht: BVerfG	Bundestag muss in Euro-Angelegenheiten früher informiert werden	GG Art. 23 II 2
Aktenzeichen: 2 BvE 4/11		
Datum: 19.06.2012		

	<p>Die in Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG genannte Zeitvorgabe "zum frühestmöglichen Zeitpunkt" ist so auszulegen, dass der Bundestag die Informationen der Bundesregierung spätestens zu einem Zeitpunkt erhalten muss, der ihn in die Lage versetzt, sich fundiert mit dem Vorgang zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten, bevor die Bundesregierung nach außen wirksame Erklärungen abgibt. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag sowohl im Hinblick auf den Europäischen Stabilitätsmechanismus als auch hinsichtlich der Vereinbarung des Euro-Plus-Paktes in seinen Unterrichtsrechten aus Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG verletzt.</p>
---	--

Der Sachverhalt: Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte eine Verletzung der Unterrichtsrechte des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und dem Euro-Plus-Pakt geltend macht. Nach Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG muss die Bundesregierung den Deutschen Bundestag "in Angelegenheiten der Europäischen Union" umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichten. Das Organstreitverfahren musste vor diesem Hintergrund klären, ob die Mitwirkungs- und Unterrichtsrechte auch zwischenstaatliche Instrumente der genannten Art erfassen können, die von der Bundesregierung im Kontext der europäischen Integration und unionsbezogen behandelt werden. Das BVerfG hat entschieden, dass die Bundesregierung den Deutschen Bundestag sowohl im Hinblick auf den Europäischen Stabilitätsmechanismus als auch hinsichtlich der Vereinbarung des Euro-Plus-Paktes in seinen Unterrichtsrechten aus Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG verletzt hatte.

Die Lösung:

Aufgrund der Verflechtung mit supranationalen Elementen besitzt der Europäische Stabilitätsmechanismus eine hybride Natur, die ihn zu einer Angelegenheit der EU macht. Die Bundesregierung hatte es allerdings unterlassen, dem Deutschen Bundestag einen ihr spätestens am 21.2.2011 vorliegenden Text der EU-Kommission über die Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie den Entwurf eines Vertrages über den Europäischen Stabilitätsmechanismus in der Form des "Draft Treaty Establishing the European Stability Mechanism (ESM)" vom 6.4.2011 zu übermitteln, und dadurch seine Rechte aus Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG verletzt.

Spätere mündliche oder schriftliche Informationen, insbesondere die Übersendung des in der erweiterten Euro-Gruppe bereits beratenen Entwurfs des Vertrags über den Europäischen Stabilitätsmechanismus am 17. bzw. 18.5.2011, änderten nichts an der Verletzung von Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG. Wie sich bereits aus dem kumulativen Erfordernis frühzeitiger und umfassender Information ergibt, kann bei prozesshaften Vorgängen der vorliegenden Art die Unterrichtungspflicht nicht "in einem Gesamtpaket" erledigt werden.

Die Bundesregierung hat zudem die Rechte des Bundestages aus Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG dadurch verletzt, dass sie ihn nicht umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den Euro-Plus-Pakt unterrichtet hatte. Auch die Vereinbarung des Euro-Plus-Paktes stellt aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung auf das unionale Integrationsprogramm eine Angelegenheit der EU i.S.d. Art. 23 Abs. 2 S. 1 GG dar. Zum einen hat sie den Deutschen Bundestag nicht vorab über die Initiative für den Beschluss eines Paktes für Wettbewerbsfähigkeit - später Euro-Plus-Pakt - informiert, die am 4.2.2011 auf der Tagung des Europäischen Rates von der Bundeskanzlerin gemeinsam mit dem französischen Staatspräsidenten vorgestellt worden war.

Darüber hinaus hatte die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag ein inoffizielles Dokument der Präsidenten der EU-Kommission und des Europäischen Rates vom 25.2.2011 mit der Bezeichnung "Enhanced Economic Policy Coordination in the Euro Area - Main Features and Concepts" nicht übermittelt, das wesentliche Inhalte des Paktes für Wettbewerbsfähigkeit - später Euro-Plus-Pakt - beschrieb. Die Übermittlung des offiziellen Entwurfs eines Paktes für Wettbewerbsfähigkeit erfolgte erst am 11.3.2011.

Der Euro-Plus-Pakt berührt wichtige Funktionen des Deutschen Bundestages. Namentlich die Selbstverpflichtungen in Bereichen, die der Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedstaaten unterfallen, wie etwa dem Steuer- und Sozialrecht, und in denen der Gesetzgeber in Zukunft einer Überwachung durch Organe der EU unterworfen wird, betreffen die parlamentarische Verantwortung und sind geeignet, die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers einzuschränken. Daher war in besonderem Maße dessen umfassende und frühzeitige Unterrichtung geboten.

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Urlaubsrecht: Endgültige Aufgabe der Surrogatstheorie	BUrlG § 7 III 1, IV
Aktenzeichen: 9 AZR 652/10		
Datum: 19.06.2012		

	Die bisherige Rechtsprechung, wonach der Urlaubsabgeltungsanspruch als Surrogat des Urlaubsanspruchs, grds. im laufenden Urlaubsjahr geltend gemacht werden muss, wird auch für den Fall, dass der Arbeitnehmer arbeitsfähig ist, aufgegeben. Das Fristenregime des Bundesurlaubsgesetzes findet daher auf diesen Anspruch keine Anwendung mehr.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger war beim Beklagten seit dem 4.1.2008 als Manager beschäftigt. Im Kündigungsrechtsstreit der Parteien stellte das Arbeitsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom 27.11.2008 fest, dass das Arbeitsverhältnis zum 31.7.2008 endete. Zu diesem Zeitpunkt standen dem Kläger noch einige Tage Urlaub zu. Im Januar 2009 verlangte der Kläger - ohne Erfolg - von der Beklagten, den Urlaub abzugelten. Die daraufhin erhobene Zahlungsklage hatte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers hob das BAG diese Entscheidungen auf und gab der Klage statt.

Die Lösung:

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Abgeltung des 2008 nicht genommenen Urlaubs. Der Anspruch ist - entgegen der Auffassung der Vorinstanzen - nicht am 31.12.2008 untergegangen. Der gesetzliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterfällt als reiner Geldanspruch unabhängig von der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers nicht dem Fristenregime des Bundesurlaubsgesetzes.

Zwar galten nach der bisherigen Senatsrechtsprechung die Fristen des Bundesurlaubsgesetzes für den Urlaubsanspruch grds. auch für den Urlaubsabgeltungsanspruch, da dieser als Ersatz (Surrogat) des wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr realisierbaren Urlaubsanspruchs verstanden wurde. Der Abgeltungsanspruch musste daher entsprechend § 7 III 1 BUrlG grds. im laufenden Urlaubsjahr geltend gemacht werden.

An dieser Surrogatstheorie wird aber nicht mehr festgehalten. Sie wurde im Hinblick auf Arbeitnehmer, die über den Übertragungszeitraum hinaus arbeitsunfähig sind, aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nach der neueren Rechtsprechung des Senats ohnehin schon aufgegeben. Es gibt keine sachlichen Gründe dafür, warum für einen arbeitsfähigen Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses andere Regeln für den Verfall des Urlaubsabgeltungsanspruchs gelten sollten als für einen arbeitsunfähigen Arbeitnehmer. Daher ist die Surrogatstheorie insgesamt aufzugeben.

Anm.: Seit Jahrzehnten hatte das BAG bei der Frage, ob ein Arbeitnehmer Urlaubsabgeltung verlangen kann, trotz teilweise heftiger Kritik aus der Literatur daran festgehalten, dass der Abgeltungsanspruch nach § 7 IV BUrlG als Ersatz (**Surrogat**) des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit den gleichen Beschränkungen wie der Urlaubsanspruch unterliege. Das führte beim langandauernd **erkrankten** Arbeitnehmer dazu, dass der Urlaubsanspruch mit dem Ende des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlosch. Beim **arbeitsfähigen** Arbeitnehmer erlosch der Urlaubsanspruch, wenn er bei einem Ausscheiden im Kalenderjahr nicht in diesem geltend gemacht worden war.

Nachdem das aus europarechtlichen Erwägungen (EuGH v. 20.1.2009 – C-350/06 – Schultz-Hoff sowie die Folgerechtsprechung des BAG) nicht mehr für den langandauernd erkrankten Arbeitnehmer galt, hat das BAG die Surrogationstheorie nun auch für die anderen Fallkonstellationen aufgegeben. Der gesetzliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterfällt nunmehr als reiner **Geldanspruch** nicht mehr dem Fristenregime des BUrlG. Sachliche Gründe, warum für einen arbeitsfähigen Arbeitnehmer für den Verfall seines Abgeltungsanspruches andere Regelungen als für den arbeitsunfähigen Anspruch gelten sollen sieht der Senat unter seinem neuen Vorsitzenden Dr. Brühler **nicht** (mehr).

**Assex Frankfurt und Gießen: Beginn am 17.09. mit Zivil- und Strafrecht
Info-Veranstaltung in Frankfurt (auch für Gießener offen)
am 23.07. ab 17.30 h Zeil 65 – 69
Verlosung! 1 x AK Arbeits- WirtschaftsR und 4 Karteikartensätze**

Gericht: LAG Hessen	Fristlose Kündigung bei Verschweigen einer Vorstrafe	BGB
Aktenzeichen: 7 Sa 524/11		§ 626
Datum: 05.12.2011		

	Eine Klinik kann das Arbeitsverhältnis mit einem Chefarzt fristlos kündigen, wenn dessen bei der Einstellung abgegebene Erklärung zu fehlenden Vorstrafen und laufenden Ermittlungsverfahren falsch war. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Chefarzt eine Straftat mit beruflichem Bezug (hier: fahrlässige Tötung eines Patienten) verschweigt. In diesem Fall hat die Klinik ein berechtigtes Interesse, sich zum Schutz ihres Rufes sofort von dem Chefarzt zu trennen.
---	--

Sachverhalt: Der 52-jährige Kläger ist habilitierter Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe. Zum 1.11.2009 stellte die beklagte Klinik ihn als Chefarzt zur Leitung der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe ein. Zuvor hatte der Kläger folgende Erklärung unterzeichnet:

"Ich erkläre, dass ich über die vorstehenden Angaben hinaus nicht gerichtlich bestraft oder disziplinarisch belangt worden bin. Außerdem erkläre ich, dass gegen mich kein (weiteres) Strafverfahren, Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder Disziplinarverfahren anhängig ist. Ich verpflichte mich, von jedem gegen mich eingeleiteten Straf- oder Ermittlungsverfahren und jeder gerichtlichen Verurteilung Mitteilung zu machen."

Gegen den Kläger war jedoch 2002, als er in einer anderen Klinik tätig war, eine Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung eines Neugeborenen erstattet worden, weil er einen Kaiserschnitt zu spät eingeleitet haben soll. Auf die Strafanzeige wurde im Oktober 2006 Anklage erhoben. Das Amtsgericht setzte das Strafverfahren wegen des parallel betriebenen Schmerzensgeldprozesses zunächst aus. Nachdem der Kläger zu 15.000 € Schmerzensgeld verurteilt worden war, nahm das Amtsgericht das Strafverfahren wieder auf und verurteilte den Kläger im August 2010 wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 13.500 €.

Als die Beklagte im August 2010 aus der Presse von dem Vorfall erfuhr, kündigte sie das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos. Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten hob das LAG diese Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Die Lösung:

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wirksam fristlos gekündigt. Denn der Kläger hat es trotz ausdrücklicher und eindeutiger Verpflichtung unterlassen, die Beklagte über das gegen ihn anhängige Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung zu informieren. Angesichts der von der Beklagten verlangten Erklärung war es für den Kläger offensichtlich, welch hohen Stellenwert die Beklagte dem guten Ansehen ihrer Beschäftigten - zumal in leitender Stellung - beimisst.

Entgegen der Auffassung des Klägers war eine Information der Beklagten über das Strafverfahren auch nicht deshalb entbehrlich, weil es sich um eine "alte Angelegenheit" gehandelt hat. Die Position eines Chefarztes hat eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung und den Ruf der Kliniken. Deshalb hat die Beklagte ein berechtigtes Interesse daran, sich sofort von einem Mitarbeiter in dieser Position zu trennen, wenn sich herausstellt, dass dieser nicht nur wegen eines in ähnlicher Funktion begangenen Tötungsdelikts verurteilt wurde, sondern es trotz ausdrücklich übernommener Verpflichtung unterlassen hat, ihr von dem Strafverfahren Mitteilung zu machen.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass das durch die Pflichtverletzung zerstörte und für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unabdingbare Vertrauensverhältnis wieder hergestellt werden kann.

Assessor-Kurs Frankfurt und Gießen: Beginn am 17.09. mit Zivil- und Strafrecht

Info-Veranstaltung in Frankfurt (auch für Gießener offen)
am 23.07. ab 17.30 h Zeil 65 – 69

Verlosung! 1 x AK Arbeits- WirtschaftsR und 4 Karteikartensätze

Gericht: LAG Köln	Deklaratorisches Schuldversprechen nicht anfechtbar	BGB
Aktenzeichen: 9 Sa 797/11		§§ 780, 781
Datum: 04.04.2012		

	Erklärt der Arbeitgeber in einem Kündigungsschreiben, es werde eine bestimmte Anzahl von Urlaubstagen abgegolten, so stellt dies ein deklaratorisches Schuldversprechen dar. Dieses kann der Arbeitgeber nicht anfechten, wenn er die Anzahl der abzugelenden Urlaubstage fälschlich zu hoch angegeben hat. Dem Arbeitnehmer ist es regelmäßig auch nicht nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf das Schuldversprechen zu berufen.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger war bei dem beklagten Gebäudereinigungsunternehmen als Angestellter beschäftigt. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31.8.2010 und teilte dem Kläger im Kündigungsschreiben mit, dass er eine Urlaubsabgeltung von 43 Tagen erhalte. Die Angabe über die Urlaubsabgeltung erfolgte auf Wunsch des Klägers.

Mit seiner Klage verlangte der Kläger die Zahlung von 9.094,07 Euro brutto zur zugesagten Abgeltung von 43 Urlaubstagen. Der Beklagte machte dagegen geltend, dass die abzugelenden Urlaubstage aufgrund eines neuen Personalabrechnungssystems falsch berechnet worden seien. Dem Kläger hätten max. 13 Urlaubstage zugestanden. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG gaben der Klage statt.

Die Lösung:

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Abgeltung von 43 Urlaubstagen. Die entsprechende Erklärung des Beklagten in dem Kündigungsschreiben stellt ein deklaratorisches Schuldanerkennnis dar. Denn damit war bezweckt, die Anzahl der abzugelenden Urlaubstage mit dem Ausspruch der Kündigung abschließend festzulegen und einen späteren Streit hierüber zu vermeiden.

Der Beklagte hat das deklaratorische Schuldanerkennnis nicht wirksam angefochten. Seinem Vortrag, dass das Personalabrechnungssystem die Zahl der Urlaubstage falsch berechnet habe und das falsche Ergebnis in dem Kündigungsschreiben übernommen worden sei, ist kein relevanter Anfechtungsgrund zu entnehmen. Insoweit kommt nur ein - unbeachtlicher - Motivirrtum in Betracht, nämlich ein Irrtum darüber, es bestehe eine Verpflichtung zur Abgeltung von 43 Urlaubstagen, während der Beklagte nunmehr annimmt, diese habe nicht bestanden.

Dem Kläger ist es auch nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verwehrt, die Abgeltung von 43 Urlaubstagen zu verlangen. Es steht nicht fest, dass er die Zahl für falsch hielt. Diese setzt sich plausibel zusammen aus den vom Kläger 2009 nicht genommenen 13 Urlaubstagen und einem Urlaubsanspruch von 30 Tagen für 2010. Selbst wenn aber ein Berechnungsfehler vorläge und der Kläger hiervon positive Kenntnis gehabt haben sollte, wäre nicht von einer unzulässigen Rechtsausübung auszugehen. Diese Rechtsfolge tritt in einer solchen Konstellation nur ein, wenn die Vertragsdurchführung für den Erklärenden schlechthin unzumutbar ist.

Die JuCon bietet Ihnen Hilfe beim Berufseinstieg.

Wenn Sie die „klassischen“ Voraussetzungen für den Einstieg in eine Großkanzlei oder eine Boutique erfüllen, kommt häufig das „Luxusproblem“ auf, dass der Arbeitsmarkt kaum noch überschaubar ist.

Welche Kanzlei passt am besten zu Ihnen?

Diese Frage kann nur ein Profi beantworten.

Wir haben mehrere Kooperationspartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Schaffen Sie einen optimalen Berufseinstieg – wir helfen Ihnen gerne!

Natürlich kostenlos unter info@jucon-online.net

Erbrecht

Rat der EU-Justizminister	Neue EU-Erbrechtsverordnung	EU- ErbRVO
Datum: 08.06.2012		

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 8.6.2012 bekannt gegeben, dass die EU-Erbrechtsverordnung vom Rat der EU-Justizminister angenommen wurde. Die Verordnung wird im Laufe des Jahres 2015 zur Anwendung kommen und zwar in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien.

Die neue Verordnung legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Dadurch kann die derzeitige Rechtszersplitterung bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen künftig beseitigt werden. Die allgemeine Regel besagt: Es wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für alle Menschen, die auf Dauer in Deutschland leben und dann versterben, gilt also künftig deutsches Erbrecht, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Durch ein Testament oder einen Erbvertrag kann der Erblasser stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. So kann etwa ein dauerhaft in Spanien lebender Deutscher deutsches Erbrecht wählen. Infolgedessen wird er nach deutschem Recht beerbt. Wenn er dagegen keine Rechtswahl trifft, kommt in diesem Fall künftig spanisches Erbrecht zur Anwendung.

Die Verordnung führt außerdem ein "Europäisches Nachlasszeugnis" ein, das in allen Mitgliedstaaten der Verordnung einheitlich gilt. Damit können Erben und Testamentsvollstrecker in allen Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung gilt, ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen. Darüber hinaus werden die nationalen Erbnachweise der Mitgliedstaaten - wie der deutsche Erbschein - in den anderen Mitgliedstaaten nach den Regeln der Verordnung anerkannt. Erben müssen also künftig nicht mehr in jedem Mitgliedstaat einen neuen Erbnachweis beantragen.

Dagegen ändert die Verordnung das nationale Erbrecht der Mitgliedstaaten nicht.